





Einfuhr von Katzen aus dem Ausland

WAS GILT ES ZU BEACHTEN?

Jede fünfte Person in der Schweiz hält mindestens eine Katze. Dies macht Büsis zu den hierzulande beliebtesten Heimtieren. Obwohl auch in Schweizer Tierheimen zahlreiche Katzen auf neue Familien warten, entscheiden sich viele Interessenten, einem Tier aus dem Ausland ein Zuhause zu bieten. Wer eine Katze in die Schweiz importieren möchte, sollte sich vorher aber besonders gut darüber informieren, welche Vorschriften für eine legale Einfuhr eingehalten werden müssen.

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger, MLaw Sibel Konyo



Je nachdem, aus welchem Land eine Katze importiert werden soll, muss sie zwingend gegen Tollwut geimpft sein.

Foto: ARVD73 / stock.adobe.com

Für den Import eines Tieres aus dem Ausland sind verschiedene Vorschriften zu beachten. Bringt man eine Katze aus der Europäischen Union (EU), aus Norwegen, Island oder Liechtenstein in die Schweiz, muss sie mindestens 21 Tage zuvor gegen Tollwut geimpft werden. Die Erstimpfung ist bei den Tieren ab einem Alter von zwölf Wochen erlaubt. Bei der Einfuhr jüngerer Katzen muss die Besitzerin schriftlich bestätigen, dass das Büsi seit der Geburt nie mit wildlebenden Tieren, deren Art für Tollwut empfänglich ist, in Kontakt gekommen ist.

Wie bei einer Ausreise muss die Katze auch für die Einreise in die Schweiz mit einem den europäischen ISO-Normen entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein und über einen anerkannten Heimtierpass verfügen. An der Schweizer Grenze angekommen, ist jede Katze zu verzollen und eine Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Belege über die korrekte Deklaration und die Zahlung der Steuer sind aus Beweis Zwecken sorgfältig aufzubewahren.

Einfuhr aus Staaten mit urbaner Tollwut

In einigen Ländern ausserhalb der EU ist das Vorkommen von urbaner Tollwut bis heute nicht auszuschliessen. Für die Einreise von Tieren aus entsprechenden Risikostaaen gelten deshalb strengere Einfuhrregelungen. So muss den Katzen noch im Herkunftsland frühestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung Blut entnommen und dieses einem von der EU anerkannten Labor zur Analyse zugesendet werden. Weist das Blut genügend Tollwutantikörper auf, ist eine zusätzliche

Wartezeit von drei Monaten einzuhalten, bis das Tier in die Schweiz einreisen darf. Plant man also, eine Katze aus einem sogenannten Tollwutrisikoland in die Schweiz mitzunehmen, ist dies aufgrund der Wartezeiten frühestens im Alter von sieben Monaten möglich. Mit einem Antikörperwert von weniger als 0,5 I.E./ml dürfen Tiere in keinem Fall eingeführt werden.

Stammt das Tier aus einem Tollwutrisikoland, wird bei der Einreise in die Schweiz zudem eine ausgefüllte Veterinärbescheinigung gefordert. Diese kann nur von der zuständigen Behörde im Herkunftsland ausgestellt werden und bestätigt die Angaben hinsichtlich Mikrochip, Impfstatus und Alter des Tieres. Ebenfalls notwendig ist das Vorliegen einer Besitzererklärung, mit der der Importeur bezeugt, dass das Tier nach der Einreise nicht verkauft oder anderweitig abgegeben wird. Die Originaldokumente müssen gestempelt und in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch ausgestellt sein. Ist dies nicht möglich, so ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen. Wird die Katze im direkten Luftverkehr in die Schweiz importiert, benötigt man ausserdem eine frühzeitig beantragte Bewilligung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV, www.blv.admin.ch).

Konsequenzen beim Verstoss gegen Einreisevorschriften

Die Einhaltung der Einreisevorschriften ist zentral, um ein Tier legal über die Schweizer Grenze zu transportieren. Ist eine Katze etwa nicht korrekt gegen Tollwut geimpft oder fehlen notwendige Dokumente, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für Tier und Besitzerin haben. So kann das Büsi für weitere Abklärungen beschlagnahmt, in Quarantäne verbracht oder im schlimmsten Fall sogar euthanasiert werden, wenn die Importeurin die Rückführung nicht auf eigene Kosten zeitnah organisiert. Der für den Transport verantwortlichen Person kann zudem ein Strafverfahren sowohl wegen Verstosses gegen die Tierseuchen- als auch gegen die Zollvorschriften drohen, wofür Bussen von bis zu 40 000 Franken vorgesehen sind.

Generell ist zu beachten, dass Einreisebestimmungen für Katzen von Land zu Land sehr unterschiedlich sein und sich kurzfristig ändern können. Deshalb sollte man sich vor jeder Reise unbedingt rechtzeitig bei den zuständigen Amtsstellen über die jeweiligen Vorschriften informieren und allfällige Unklarheiten aus dem Weg räumen. Hilfreich ist dabei insbesondere das Online-Tool «Reise Check Hunde/Katzen» auf der Website des BLV, mit dem die im konkreten Fall einzuhaltenden

Bestimmungen abgerufen werden können. Neben den oben genannten Bestimmungen sind für bestimmte Staaten noch weitere Besonderheiten zu beachten.

Stress für das Tier bei langen Transportwegen

Ein langer Transport vom Ausland in die Schweiz ist für die meisten Katzen mit erheblichem Stress verbunden. Bevor man sich für den Import eines Tieres entscheidet und diesem die Strapazen einer langen Reise zumutet, ist es in jedem Fall ratsam, sich gründliche Gedanken über den Kauf oder die Adoption einer Katze in der Schweiz zu machen. Dies vereinfacht es dem künftigen Tierhalter zudem, das Tier vor dem endgültigen Erwerb mehrmals zu besuchen und dessen Charakter ausreichend kennenzulernen. Unvorhergesehene Verhaltensauffälligkeiten oder unentdeckte Krankheiten des Tieres können sodann grösstenteils ausgeschlossen werden. Nicht zuletzt ist zu bedenken, dass die Einfuhrvorschriften nicht zu unterschätzen sind und für künftige Tierhaltende einen erheblichen organisatorischen, zeitlichen und unter Umständen auch finanziellen Aufwand mit sich bringen.

Vorsicht bei Tier-Souvenirs aus den Ferien

Obwohl es gut gemeint ist, löst das Mitnehmen von Tieren aus dem Urlaub das Streunerproblem in Feriendörfern nicht, weil sich die Tiere weiterhin unkontrolliert vermehren.

Viele Touristen haben Mitleid mit Streunerkatzen im Urlaubsland, es macht jedoch mehr Sinn, Tierschutzbemühungen vor Ort zu unterstützen als ein einzelnes Tier mitzunehmen.

Foto: sun_apple / stock.adobe.com



Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto: IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

www.tierimrecht.org

liert vermehren. Wer sich im Ausland für verwahrloste Tiere einsetzen möchte, unterstützt am besten lokale Tierschutzorganisationen, die sich vor Ort um streunende oder kranke Tiere kümmern und etwa Kastrationen und Sensibilisierungskampagnen durchführen. Dabei helfen neben finanziellen Zuwendungen meist auch Sachspenden in Form von Tierfutter. Natürlich kann man ein bedürftiges Tier auch durch einen einheimischen Tierarzt behandeln lassen.

Werden Katzen aus Mitleid dennoch mit nach Hause genommen, erkennen Tierhaltende nicht selten bereits kurz nach den Ferien, dass ihnen die Zeit fehlt, um sich richtig um das Tier und dessen Eingewöhnung zu kümmern. Dies führt häufig dazu, dass die unüberlegt angeschafften Vierbeiner schliesslich in der Schweiz im Tierheim landen. Oftmals sind die Tiere auch mit der Eingewöhnung in ein völlig neues Leben überfordert und haben Mühe, sich an die veränderten Gegebenheiten oder an ein enges Zusammenleben mit Menschen anzupassen. Darüber hinaus bleibt bei Ferientaufenthalten von wenigen Tagen oder Wochen meist zu wenig Zeit, um sich gewissenhaft um die Einhaltung der Einreisebestimmungen zu kümmern. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR),
MLaw Sibel Konyo ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.